

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 93
Juni 2013

Editorial



Eine Renaissance der deutsch-französischen Beziehungen?

Lieber Leser,
es tut sich einiges. Zwar kann man das Verhältnis zwischen den beiden Regierungschefs – aufbauend auf dem alten Wortspiel „Merkozy“ – noch nicht mit „Merkollande“ identifizieren, aber die Zeit der Angriffe bzw. die permanente Herausstellung von unterschiedlichen Prioritäten für beide Länder scheint der Vergangenheit anzugehören.

Bereits in einer vor einigen Wochen stattgefundenen Pressekonferenz verwies François Hollande auf die zentrale Bedeutung des deutsch-französischen Verhältnisses. Noch viel eindrucksvoller und für seine linken Parteigänger umso befremdender aber waren seine lobenden Worte für die deutsche Agenda 2010 und deren Reformen auf der SPD-Jubiläumssfeier in Leipzig. So wurde auch die Bedeutung der deutschen Initiative zur Bekämpfung der europäischen Jugendarbeitslosigkeit, zu der die deutschen Minister von der Leyen und Schäuble nach Paris angereist waren, im Rahmen eines hierzu veranstalteten internationalen Kolloquiums von François Hollande persönlich dargelegt. Der eigentliche Plan wird dann als gemeinsamer Vorschlag von der Bundeskanzlerin und dem französischen Staatspräsidenten bei der Kommission und dem europäischen Parlament vorgetragen.

Es scheint, als käme die deutsch-französische Lokomotive wieder in Fahrt. Dabei braucht es ja noch nicht zu so weit gefassten Vorschlägen zu kommen, wie dies in einem Artikel der französischen Handelszeitung „Les Echos“ vorgetragen wurde. Der Autor stellte nämlich die Frage: Wie wäre es, wenn Frankreich und Deutschland fusionieren würden? Das Ergebnis wären eindrucksvolle, berauschende Wirtschaftszahlen, das Entstehen der drittgrößten Wirtschaftsmacht nach den USA und China sowie die Weltführerschaft zumindest in sechs Wirtschaftsbranchen. Was besonders bestechend aus dem Artikel hervorging, war die aufgezeigte Komplementarität beider Länder. So würde die neue Einheit in den Genuss zahlreicher bekannter deutscher Stärken gelangen wie u.a. Budgetstrenge, Erfahrung in der Dezentralisierung, Arbeitnehmerkonsens, eine starke Industrie und mittelständische Strukturen. Aber auch die Einbringung von Frankreich wäre – so der Verfasser – für das Ganze äußerst interessant, z.B. aufgrund der starken Geburtenraten, der hohen Ersparnisse der Bürger und des gut funktionierenden, hoch konzentrierten Bankensystems.

Wir wollen nicht träumen. Dennoch darf gerade in dem völlig auseinanderdriftenden Europa das Idealziel eines geeinigten Europas – mag es auch in noch so weiter Ferne liegen – nicht völlig aus den Augen verloren werden.

Ein Schulterschluss mit Frankreich, in welcher Art auch immer, bleibt dabei die wichtigste Voraussetzung.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre.
Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2013“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am

Aktuell

Die öffentliche Hand muss nun auch schneller zahlen

Anpassung an die europäische Richtlinie

Der Auflage aus Brüssel ist Genüge getan. Frankreich passt sich den europäischen Zahlungszielen auch für öffentliche Aufträge an. Mit Verwaltungsdekret vom 29.3.2013 verpflichtet sich der französische Staat, innerhalb von 30 Tagen seine Schulden aus der Vergabe öffentlicher Aufträge zu honorieren und bei verspäteter Zahlung die Verzugszinsen von sieben auf acht Punkte (Basis Europäische Zentralbank) zu erhöhen. Des Weiteren ist auch die in der Privatwirtschaft seit 1.1.2013 geltende Pauschalgebühr für Inkasso in Höhe von 40 € pro Außenstand zu zahlen. Das neue Verwaltungsdekret führt die 30-tägige Zahlungs-

frist für alle der öffentlichen Hand zuzurechnenden Vergabestellen – auch jene, die außerhalb der Regelungen für die öffentlichen Märkte („marché public“) operieren – ein. Hingegen gelten für die öffentlichen Unternehmen, um eine Benachteiligung gegenüber den privaten Gesellschaften zu vermeiden, weiterhin die allgemein verpflichtenden Zahlungsziele von 60 Tagen.

Um der prekären Lage der gesetzlichen Sozialversicherung keine zusätzlichen Finanzschwierigkeiten zu bereiten, wurden die Zahlungsziele der staatlichen Krankenhäuser auf 50 Tage festgelegt.

Steuerrecht

Berechnung der gesetzlichen Arbeitnehmergewinnbeteiligung Steuergrundschrift bleibt unberücksichtigt

Bei der Berechnung der gesetzlichen Arbeitnehmergewinnbeteiligung („participation des salariés aux bénéfices“) ist vom „Nachsteuergewinn“ des Unternehmens auszugehen. Soweit also z.B. Verlustvorträge, aber nur in Höhe der neuen Bestimmungen, geltend gemacht werden können, vermindert sich entsprechend die Berechnungsbasis. Wie ist jedoch zu verfahren, wenn das Unternehmen über Steuergutschriften („crédits d'impôt“) verfügt, die von der Körperschaftsteuer abgesetzt werden können? Erhöht sich damit die Bemessungsgrundlage und im Ergebnis die Beteiligung der Arbeitnehmer?

Die Antwort ist nunmehr eindeutig: Der Abzug hat keinen Einfluss auf den für die

Arbeitnehmergewinnbeteiligung zugrunde zu legenden Steuergewinn des Unternehmens. So die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“) vom 20. März 2013.

Die Finanzverwaltung hatte bisher eine gegenteilige Handhabung praktiziert; sie ist damit hinfällig. Die Entscheidung des „Conseil d'Etat“, die speziell für die Handhabung der Steuergrundschrift für Forschung bei der Arbeitnehmergewinnbeteiligung getroffen wurde, ist auf alle sonstigen Steuergrundschriften und insbesondere erstmalig Ende 2013 auf den „crédits d'impôt“ für die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen anwendbar.

6. Juni 2013 in Mannheim statt. Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Arbeitsrecht

Der Generationsvertrag

Gleichzeitige Bekämpfung von Jugend- und Seniorenarbeitslosigkeit/Jahresprämie von 4.000 €

Das Gesetz zum „Generationsvertrag“ („contrat de génération“), rechtskräftig seit dem 3. März 2013, soll mehrere Grundübel in der französischen Arbeitswelt gleichzeitig bekämpfen. Insbesondere soll erreicht werden, dass:

- mehr Jugendliche mit einem zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag rekrutiert werden
- mehr Senioren eingestellt oder deren Arbeitsplätze erhalten werden und
- der Übergang von Sachwissen und Kompetenz sichergestellt wird.

Um diese Ziele umzusetzen, wird den Unternehmen mit weniger als 300 Mitarbeitern, die die gewünschte „Doppelvoraussetzung“ erfüllen, d.h.

- einen Jugendlichen im Alter von weniger als 28 Jahren (bei Behinderten weniger als 30 Jahren) mit einem Festvertrag einstellen
- und gleichzeitig

- einen Senior mit mindestens 57 Jahren an seinem derzeitigen Arbeitsplatz belassen oder einen mindestens 55-Jährigen rekrutieren, eine Prämie von jährlich 4.000 € während der Dauer von drei Jahren gewährt.

Unternehmen, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen zusätzlich zu den obigen Bedingungen sich in einem Kollektiv- oder auch in einem Branchenabkommen zu den vom Gesetz aufgeführten Zielen verpflichten.

Statt einer Prämie unterliegen Unternehmen mit mehr als 300 Arbeitnehmern der Verpflichtung, bis zum 30.9.2013 ein Kollektivabkommen oder zumindest einen Aktionsplan zu hinterlegen, der die gewünschten Einstellungs- bzw. Weiterbeschäftigungsmaßnahmen vorsieht. Soweit diese Frist nicht eingehalten wird, macht sich die Gesellschaft einer Strafe, die bis zu 1% der Gehaltssumme gehen kann, schuldig.

Zivilrecht

Rücktrittsrecht im Versandhandel

Personalisierter Kaufgegenstand

Eine Privatperson kauft über einen Versandhandel ein Moped. Fünf Tage nach der Zustellung macht sie Gebrauch von ihrem Rücktrittsrecht und verklagt den Verkäufer auf Herausgabe des Kaufpreises. Der Verkäufer verweigert dies und beruft sich auf Art. L 121-20-2 des „Code de la Consommation“, wonach das Rücktrittsrecht nicht zum Zuge kommt, wenn der Kaufgegenstand auf die spezifischen Wünsche des Erwerbers angepasst und personalisiert wurde. Die auf den Käufer erfolgte Zulassung des Fahrzeugs stelle ei-

ne solche Maßnahme dar. Der angerufene Kassationsgerichtshof folgt mit Urteil vom 20. März 2013 der Auffassung des Vorgesichtes und verwirft die Einlassungen des Versandhändlers. Die Zulassung eines Mopeds stelle seiner Meinung nach eine bloße administrative Formalität dar, die zusätzlich zum Verkauf des Kaufgegenstandes erfolgte. Dadurch wäre weder das Objekt als solches modifiziert noch der Bestimmungsort verändert worden. Das Recht auf Rücktritt sei deshalb erhalten geblieben.

Zivilrecht

Lotterie als Werbemittel

Konsequenzen aus „angekündigtem“ Gewinn

Eine Privatperson war Empfänger verschiedener Schreiben eines Versandunternehmens, in denen ihr zum Gewinn von zwei Schecks über 23.100, bzw. 22.500 € gratuliert wurde. Entsprechend der Aufforderung des Versenders schickte der „Begünstigte“ die gewünschten Unterlagen, die für eine Entgegennahme des Gewinns notwendig waren, an das Unternehmen zurück. Nachdem die Auszahlung der obigen Beträge verweigert wurde, verklagte der angebliche Gewinner die Gesellschaft auf Zahlung. Das angerufene Gericht wies die Klage ab. Danach hätte eine aufmerk-

same Lektüre der Schreiben und der Schecks klar erkennen lassen, dass keine wirkliche Gewinnerteilung erklärt wurde.

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 6. Februar 2013 berichtete die Vorentscheidung: Die völlige Unbestimmtheit, mit der die tatsächliche Gewährung eines Gewinnes verbunden ist, müsse klar, bereits bei der ersten Ankündigung des angeblich gewonnenen Preises, zum Ausdruck kommen. Soweit dies nicht der Fall sei, könne der vermeintliche Gewinner auf der Auszahlung des Gewinnes bestehen.

Handelsrecht

Pfandrecht an Handelswaren

Unzureichende Sicherheit im Konkurs

Eine Bank gewährt einem Unternehmen ein Darlehen und lässt sich hierfür ein Pfandrecht an einem Teil der Handelswaren einräumen. Der Pfandrechtsvertrag sieht vor, dass die Bank im Falle der Nichtrückzahlung des Darlehens automatisch Eigentümer des Vorratsbestandes der Handelswaren wird. Über die Gesellschaft wird das Liquidationsverfahren eröffnet, und die Bank macht mit Erfolg die Herausgabe der Handelswaren geltend. Der Liquidationsverwalter erhebt Klage, die vom Kassationsgerichtshof, Urteil vom 19. Februar 2013, positiv entschieden wird:

Das Handelsgesetzbuch („Code de Commerce“) Art. L 527-1 bis L 527-11 regelt die Behandlung des Pfandrechts am Vor-

ratsvermögen, das einer Bank eingeräumt werden kann. Danach ist eine Vertragsklausel, die den automatischen Eigentumserwerb der Bank im Falle der Nichtrückzahlung der Ausleiher vorsieht, nichtig.

Zwar wäre eine solche Regelung, so der „Cour de Cassation“, im Rahmen einer Pfandrechtsbestellung nach zivilrechtlichen Bestimmungen zulässig. Diese Möglichkeit sei jedoch ausdrücklich für Banken ausgeschlossen.

Im Bankenkreditgeschäft dürfte in Zukunft die Absicherung durch eine einfache Pfandrechteinräumung zu überdenken sein.

Arbeitsrecht

Entschädigungshöhe des Wettbewerbsverbots

Entlassung oder eigene Kündigung

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt sah der Arbeitsvertrag für den Fall des Ausscheidens des Arbeitnehmers eine Entschädigung für das eingegangene Wettbewerbsverbot vor. Die Höhe der Entschädigung war davon abhängig, ob der Mitarbeiter selbst kündigte oder eine Entlassung durch das Unternehmen vorlag. Im ersteren Falle war eine Entschädigung in Höhe eines Sechstels der Monatsbezüge und in der zweiten Alternative eines Drittels vorgesehen.

Nach der derzeitigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es nicht zulässig, bei freiwilliger Kündigung eine Verringerung der finanziellen Gegenleistung für die Ein-

haltung eines Wettbewerbsverbots vorzusehen.

Der kündigende Arbeitnehmer hatte deshalb einen Anspruch auf Entschädigung in gleicher Höhe wie im Falle seiner Entlassung – also ein Drittel des Monatsgehalts.

Der Kassationsgerichtshof, Urteil vom 20. Februar 2013, präzisierte in seiner Entscheidung, dass die vorliegende Wettbewerbsverbotsklausel, trotz teilweise anderer Anwendung, insgesamt rechtswirksam war. Lediglich die Folgen bezüglich der Entschädigung bei freiwilligem Ausscheiden seien als nicht geschrieben zu betrachten.

Arbeitsrecht

Konsequenzen als Führungskraft

Kein Anspruch auf Überstunden

Der Status einer Führungskraft kennzeichnet sich insbesondere durch große Unabhängigkeit bei der Einteilung der eigenen Arbeitszeit aus sowie durch das Recht, eigene, relativ weitgehende Entscheidungen treffen zu dürfen. Daraus folgt, dass die Führungskraft nicht unter die normale Arbeitszeitregelung fällt und somit konsequenterweise auch keinen Anspruch auf Überstundenzahlungen erheben kann.

Wenn nun, wie im zugrundeliegenden Sachverhalt des Urteils des Kassationsgerichtshofes vom 27. März 2013, der Arbeitsvertrag eines Vertriebsdirektors vor-

sieht, dass die von ihm verlangten Mehrstunden nicht abgelehnt werden können und die eigene Arbeitszeit sich an die normale Geschäftszeit des Unternehmens anzupassen habe, so kann im Gegenzug der Arbeitgeber auch nicht geltend machen, dass es sich um eine Führungskraft handele.

Eine solche Klausel im Arbeitsvertrag führt dazu, dass der betroffene Arbeitnehmer der normalen Arbeitszeitregelung unterliegt. Der Arbeitgeber ist dann auch verpflichtet, eventuell geleistete Überstunden zu entlohnen.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer

Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Handelsrecht

Zahlung aus einer formwidrigen Verpflichtung

Kein Rückforderungsanspruch

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichtshofes in Handelssachen vom 5. Februar 2013 zugrunde: Ein Geschäftsführer verpflichtete sich gegenüber einer Bank, für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft zu haften. Der hierzu abgeschlossene Kautionsvertrag war jedoch aus Formgründen nichtig. Einige Zeit später wurde das Liquidationsverfahren über die Gesellschaft eröffnet. Gegen den Rat seines Steuerberaters und seines Anwaltes zahlte der Geschäftsführer die Schulden gegenüber der Bank zurück. Er bedauerte nun sein Handeln und machte die Nichtigkeit seines Engagements geltend. Die Klage des Geschäftsführers wurde abgewiesen.

Für die Rechtsgültigkeit einer Kautionsverpflichtung bedarf es u.a. laut Gesetz („Art. L 341-2 Code de Commerce“) des handschriftlichen Zusatzes des Garanten, aus dem sich seine Verpflichtung ergibt, sowie seiner Unterschrift. Soweit diese Bestandteile fehlen, ist die Kaution nichtig.

Anders ist jedoch zu urteilen, wenn der Kautionsgeber seine Schulden zahlt, obwohl er deren nicht rechtsverbindliche Basis kennt. Die nachträgliche Berufung auf das formwidrige Engagement aus der Kaution ist ihm dann versperrt. Er hätte sich darüber im Klaren sein müssen, dass seine Wahl – zu der er nicht verpflichtet war – definitiv war.

Aktuell

Ankurbelungsversuch des privaten Konsums

Vorzeitige Auszahlung der Arbeitnehmerbeteiligung

Die gesetzliche Arbeitnehmerbeteiligung („participation“) und die auf freiwilliger Basis, aber nach ähnlichen Kriterien errechnete Prämie („intéressement“), werden nach Gewährung zunächst in einen Spezialfonds eingezahlt und grundsätzlich frühestens nach fünf Jahren dem Arbeitnehmer auf Wunsch ausgezahlt. Der Zufluss erfolgt dann aber einkommensteuerfrei. In der Vergangenheit erlaubte der Staat bereits mehrmals eine vorzeitige – also vor Ablauf der fünf Jahre – Auszahlung aus den angesparten Arbeitnehmerfonds. Die damit anvisierte Konsumankurbelung wurde aber tatsächlich nur begrenzt erreicht.

Frankreich befindet sich in der Rezession. Ein wesentlicher Wachstumsfaktor, der Privatkonsum, ist erstmalig rückläufig. Deshalb soll die obige Maßnahme wiederholt werden.

Während einer Periode von sechs Monaten ist es den Arbeitnehmern, die über entsprechende Ersparnisse verfügen, gestattet, sich bis maximal 20.000 € ausschütten zu lassen. Genutzt werden können alle Ansprüche auf Gewinnbeteiligung, die tatsächlich vor dem 1. Januar 2013 dem Arbeitnehmer zugerechnet wurden. Für die Beträge aus dem „intéressement“ gilt dies in gleicher Weise.

Arbeitsrecht

Obligatorische Arbeitspause

Mindestdauer: 20 Minuten fortlaufend

Jeder Arbeitnehmer hat nach sechs Stunden effektiv geleisteter Arbeitszeit ein Recht auf eine 20 Minuten dauernde Pause. Auch eine betriebliche Kollektivvereinbarung kann diese Bestimmung nicht abändern. Eine Regelung, die zwei Pausen über jeweils 15 Minuten vorsieht, ist rechtsunwirksam, so das Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 20. Februar 2013. Zwar kann laut Arbeitsrecht eine Verbesserung der legalen Pausenregelung durch Vereinbarung

eingeführt werden. Dies war auch das Argument im vorliegenden Fall, das in der Einrichtung von zwei Pausen mit insgesamt 30 Minuten eine Verbesserung von 10 Minuten gegenüber der gesetzlichen Mindestdauer erblickte. Der Kassationsgerichtshof ließ diesen Einwand jedoch nicht gelten, da nach seiner Auffassung die 20-minütige Ruhezeit sich auf eine Pause zu erstrecken habe, d. h. an einem Stück zu nehmen sei.

Intern **Neue Seminarveranstaltung**

„Der französische Unternehmenskauf“

Der Kauf eines Unternehmens ist ein komplexer Vorgang mit weitreichenden Konsequenzen. Erfolgt er im Ausland, so ist noch größere Sorgfalt und Professionalität an den Tag zu legen. Eine tiefgehende, alle Fachbereiche abdeckende Due Diligence des Zielobjektes und danach eine schnelle, aber gut vorbereitete, abgestimmte Eingliederung in die Gruppe sind von entscheidender Bedeutung für das Gelingen.

Die Referenten Dr. Kurt Schlotthauer und Christoph Schlotthauer verfügen über jahrzehntelange Erfahrung auf diesem Gebiet. Im Rahmen des Seminars wird eine systematische Vorgehensweise der verschiedenen Ablaufphasen, die beim Unternehmenserwerb einzuhalten sind, erläutert. Darüber hinaus werden zahlreiche technische Spezialfragen in steuerlichen und rechtlichen Gebieten behandelt und auf die kulturellen und psychologischen Besonderheiten eingegangen.

Termin: 26. (abends) und 27. Juni 2013

Ort: Frankfurt

Programm im Detail: anbei als PDF-Datei oder unter www.coffra.de

Sonderkonditionen: auf Anfrage an info@coffra.fr erhältlich



26./27. Juni 2013